

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung am 09.10.2024 unter Tagesordnungspunkt 12. gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, beschlossen, den von PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 28.08.2024, Zahl 494, im Bereich der Gst. Nr. 145/3, 145/4, KG 83020 Wörgl-Kufstein, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

**vom 14.10.2024 bis einschließlich 11.11.2024.**

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtamt Wörgl zur Einsichtnahme auf. Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Wörgl unter <http://www.woergl.at> abgerufen werden.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

***Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu dem aufgelegten Entwurf abzugeben.***



Der Bürgermeister:  
Michael Riedhart

angeschlagen am:	14.10.2024
abgenommen am:	12.11.2024

# Stadtgemeinde WÖRGL



GEMEINDE  
NUMMER  
**70531**

## Erlassung Bebauungsplan

Fortlaufende  
Änderungsnummer:

Planbezeichnung:  
**494**

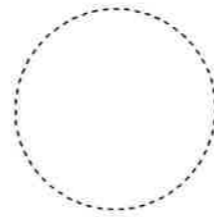
PLANUNGSBEREICH: Franz Grillparzer-Straße

Betroffene Grundstücke: Gpn 145/3, 145/4

Planerstellungs-  
datum:  
**28.08.2024**

ZUR ALLGEMEINEN EINSICHT AUFGELEGEN  
gem. § 64 TROG 2022

GEMEINDESIEGEL:



vom ..... bis .....

ERLASSUNGSBESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM

DER BÜRGERMEISTER:

RAUMORDNUNGSFACHLICHER PRÜFVERMERK:

KATASTRALGEMEINDE: 83020, Wörgl-Kufstein

PLANGRUNDLAGE: DKM  
DATENSTAND: 04/2024

VERMESSUNG:



Maßstab: 1:5.000

VERMERK DER LANDESREGIERUNG:

KUNDMACHUNG gem. § 66 TROG 2022

vom ..... bis .....

DER BÜRGERMEISTER:

BEARBEITER: DM/BM  
ZEICHNUNGSNAME: b494\_wör24006\_v1.mxd

Der Planverfasser:

A - 6020 Innsbruck  
Karl-Kapferer-Straße 5  
Tel. +43/(0)512/57573780  
Fax +43/(0)512/57573720  
office@planalp.at  
www.planalp.at



PLAN ALP ZT GmbH  
DI Friedrich Rauch  
Mag. Klaus Spielmann  
Ingenieurkonsulten für  
Raumplanung und Raumordnung  
Geographie

Dateiname: 494 Franz Grillparzer Str 24-08-28

## BEBAUUNGSPLAN

### BEBAUUNGSREGELN

- BMD M § 61(2) Mindestbaudichte  
BMD Baumassendichte
- BMD H § 61(2) Höchstbaudichte  
BMD Baumassendichte
- BW k 0,4 § 60(3) Gekuppelte Bauweise  
Abstand lt. TBO § 6 Abs. 1 lit. a
- BW k TBO § 60(3) Gekuppelte Bauweise  
Abstand lt. TBO § 6 Abs. 1
- \*\*\*\*\* Festlegung der Grundstücksgrenze,  
an der das Zusammenbauen von  
Gebäuden zu erfolgen hat
- OG H § 62(4) Oberirdische Geschoße,  
Höchstzahl
- DN M § 56(3) Dachneigung, mindest  
(ausg. Nebengebäude)
- BP H § 56(3) höchstzulässige Bauplatz-  
größe
- HG H § 62(1) Höchster Punkt Gebäude,  
in Metern über der Adria

### FLUCHTLINIEN

- § 58(1) Straßenfluchtlinie
- V V V V V § 59(1) Baufluchtlinie

### PLANUNGSBEREICHE

- Abgrenzung Planungsbereich
- Abgrenzung verschiedener Festlegungen  
innerhalb des Planungsbereiches

### ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

- 502,78m ü.A. Höheninformationspunkt
- Vorschlag Bauplatz-Parzellierung

## KENNTLICHMACHUNGEN

### WIDMUNGSKATEGORIE

**W** § 38(1) Wohngebiet

### NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- VO Gemeindefraße, öffentliche  
Interessentenstraße, öffent-  
liche Privatstraße
- A-12 Bundesstraße A - Bundesautobahn  
mit Hinweis auf Schutzbereich
- HB-ÖBB Hauptbahn  
mit Hinweis auf Bauverbotsbereich
- Stadwerke Wörgl  
30 KV - E Elektrisches Erdkabel
- TIGAS  
GAS Gasleitung
- Umspann-, Trafostation
- VD Verdachtsfläche
- Grenze des Raumrelevanten  
Bereiches
- Überflutungsfläche  
30-jährliches Hochwasser
- Überflutungsfläche  
100-jähriges Hochwasser
- Überflutungsfläche  
300-jährliches Hochwasser oder  
Extremereignis (Restrisikogebiet)
- Gelbe Gefahrenzone -  
Hochwasser
- Rote Gefahrenzone -  
Hochwasser
- Fließendes Gewässer
- Fließendes Gewässer  
(Liniendarstellung)
- Gemeindegrenze  
(Politische Gemeinde)

Planzeichen: Nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 und der Planzeichenverordnung 2022 in der Fassung lt. der  
Verordnung LGBl. Nr. 197/2021

GILT FÜR DEN GESAMTEN PLANUNGSBEREICH:

BMD	M	1,30
OG	H	2
DN	M	12°
BP	H	600m <sup>2</sup>
HG	H	510,50m ü.A.

FÜR DEN GESAMTEN PLANUNGSBEREICH GÜLTIGE ERGÄNZENDE TEXTLICHE FESTLEGUNGEN GEM. § 56 ABS. 4 TROG 2022:

Fassaden sind in einer Form zu gestalten, dass eine befriedigende Einbindung in das Ortsbild gegeben ist. Fassaden sind in gedeckten Farben auszuführen. Fassadenbestimmende Elemente wie Fenster, Brüstungen etc. sind farblich abzusetzen und einheitlich auszuführen. Bei Gebäuden mit Flachdächern oder flach geneigten Dächern (Dachneigung bis 6 Grad) und einem Dachflächen-Gesamtausmaß von mehr als 200 m<sup>2</sup> sind zumindest 80% der Dachfläche zu begrünen bzw. für Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen zu nutzen.

# Kenntlichmachungen und Planungsbereich

M 1:1000

öffentliche  
ße, öffent-  
Bundesautobahn  
schutzbereich  
auverbotbereich  
abel  
tation  
irrelevanten  
wasser  
wasser  
chwasser oder  
estrisikogebiet  
ne -  
e -  
iser  
iser  
ide)  
sung lt. der

